

Inhalt

1	C.1. SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	2
	C.X.1. Beschreibung und Kontextualisierung des Ziels von SDG 16	2
	C.X.2. Ist-Zustand in Österreich	3
	C.X.3. Systemgrenzen des SDGs	5
	C.X.4. Potenzielle Synergien und Widersprüche zwischen den SDGs	7
	Literatur	9

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

C.1. SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Patenschaft: Ao. Univ. Prof. Dr. Guggenberger, Wilhelm (SDG-Leitung, *Universität Innsbruck, Institut für Systematische Theologie*); Dr. phil. habil. Paganini, Claudia (*Universität Innsbruck, Institut für Systematische Theologie*); Dr. Wehinger, Daniel (*Universität Innsbruck, Institut für Christliche Philosophie*)

Mitwirkung: Dr. Gruber, Bettina (*Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Zentrum für Friedensforschung und Friedensbildung*); Assoc. Prof. Dr. Ukowitz, Martina (*Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Personal, Organisation und Dienstleistungsmanagement, Abteilung für Personal, Führung und Organisation*); Mag. Ecker, Daniela (*Johannes-Kepler-Universität Linz, Institut für Umweltrecht*); Prof. Dr. Wagner, Erika (*Johannes-Kepler-Universität Linz, Institut für Umweltrecht*); assoz. Prof. Exenberger, Andreas (*Universität Innsbruck, Institut für Wirtschaftstheorie, -politik und -geschichte*); Böning, Marietta, M.A., MAS (*Universität für Angewandte Kuns Wien, Vizerektorat für Forschung und Diversität*); Campbell, David F. J. (*Universität für Angewandte Kunst Wien, Universitäts- und Qualitätsentwicklung*); DDr. Jalka, Susanne (*Universität für Angewandte Kunst Wien, Kunst und Kommunikative Praxis*)

Weitere Beteiligung: Dr. Haller, Brigitte (*Institut für Konfliktforschung Wien*); Dr. Sax, Helmut (*Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte Wien*)

C.X.1. Beschreibung und Kontextualisierung des Ziels von SDG 16

Da das durch die Begriffe *Frieden, Gerechtigkeit, starke Institutionen* umrissene Themenfeld (Gutes Leben für alle, Entwicklung einer Friedenskultur, Bedarf eines sozial-ökologischen Wandels, einer Transformation in Abkehr vom hegemonialen Diskurs einer Wachstumsökonomie usw.) ein umfassendes ist und ein breites Spektrum an Fragen aufwirft, die im vorgesehenen Rahmen nicht alle adäquat behandelt werden können, erscheint es sinnvoll, eine argumentativ begründete Auswahl zu treffen. Diese Auswahl orientiert sich an den für das SDG 16 formulierten Targets. Fragestellungen, die innerhalb dieses Rahmens nicht oder nur partiell diskutiert werden können, sollen dennoch benannt werden und zwar bei jenem Target, wo inhaltlich die größte Nähe besteht. Auch gilt es, die kontingenten Rahmenbedingungen im Hinterkopf zu behalten, unter denen die *Sustainability Development Goals* in ihrer jetzigen Form entstanden sind, weil nur so die teils auffällige Fragmentierung von SDGs und Targets bzw. das zugrundeliegende Menschenbild von selbstbestimmten und leistungsstarken Akteur_innen verständlich wird.

Ziel der inhaltlichen Auseinandersetzung mit SDG 16 ist es, Möglichkeiten für eine Entwicklung und Verbesserung aufzuzeigen. Das bedeutet, dass der zu erstellende Bericht nicht in erster Linie affirmativ sein kann und – sinnvollerweise – nicht bei einem Lob des in Österreich erreichten Status quo stehenbleiben wird. Ebenso wenig werden sich die Autor_innen mit Minimalforderungen zufriedengeben. Vielmehr eröffnet die angezielte Optimierung des Vorhandenen Raum für ein gewisses Maß an Idealismus, der im Kontext der einzelnen Targets im Sinne eines „*to leave no one behind*“ einzuräumen ist.

40 C.X.2. Ist-Zustand in Österreich

41 Obwohl also grundsätzlich eine Ausweitung des inhaltlichen Spektrums auf Themen wie *Diversität*,
42 *integrative Maßnahmen*, *soziale Kohärenz*, *Rassismus*, *Toleranz* usw. wünschenswert wäre, soll zunächst
43 expliziert werden, wie die Autor_innen das Grundanliegen von SDG 16 im österreichischen Kontext
44 interpretieren und zwar strukturiert nach den zentralen Themen *Frieden*, *Gerechtigkeit* und *starke*
45 *Institutionen*.

46 Definiert man *Frieden* als Abwesenheit von offener physischer Gewalt zwischen Gruppen oder
47 Kollektiven (Krieg, Bürgerkrieg oder ähnliche Zustände), so ist ein solcher Frieden in Österreich freilich
48 erreicht. Fasst man den Begriff jedoch weiter und achtet auch auf Formen struktureller Gewalt und von
49 Gewaltbereitschaft als latente Bedrohungen von Frieden, stellt sich die Situation anders dar. Dadurch
50 rückt nämlich der Begriff des *sozialen Friedens* ins Blickfeld. Sozialer Friede steht in engem
51 Zusammenhang mit dem inneren Zusammenhalt einer Gesellschaft. Ein weitverbreiteter Sprachgebrauch
52 setzt sozialen Frieden mit einer gewaltfreien, regelgeleiteten Bearbeitung der Konflikte zwischen
53 Arbeitgeber_innen (Kapital) und Arbeitnehmer_innen (Arbeit) gleich (Matiasek, 2012, S. 31). In unserem
54 Kontext soll sozialer Friede aber einen innergesellschaftlichen Frieden im weiteren Sinn bezeichnen, der
55 auch den Umgang mit Spannungen und Konflikten zwischen kulturell, sprachlich, ethnisch, religiös und
56 weltanschaulich verschiedenen Gruppen im Blick hat. Friede ist dabei nicht der Zustand von
57 Konfliktfreiheit, sondern eher der einer „Konfliktpartnerschaft“ (Matiasek, 2012, S. 31), die eine
58 konstruktive Austragung von Gegensätzen erlaubt. Insofern ist nachhaltiger Friede abhängig von der
59 Qualität etablierter *Governance*-Strukturen, sowie von demokratischer Kultur und Institutionen (Malloch
60 Brown, 2003, 141). In diesem Sinn sagt der Nationale Aktionsplan Integration des österreichischen
61 Außenministeriums von 2009: „*Integration ist eine der großen Herausforderungen Österreichs für den*
62 *Erhalt des sozialen Friedens und des wirtschaftlichen Erfolgs.*“ (Bundesministerium für europäische und
63 internationale Angelegenheiten, o. J.) Im Gegenzug lässt sich formulieren: Je weniger Individuen oder
64 Gruppen sich mit ihrer Gesellschaft und deren formellen oder informellen Regeln zu identifizieren
65 vermögen, umso gefährdeter ist der innere Friede dieser Gesellschaft. Sozialer Friede aber ist nicht nur
66 bedingt durch materielle und strukturelle Gegebenheiten, sondern auch durch dominierende Diskurse.
67 Diese können durch symbolische bzw. kulturelle Gewalt im Sinne Johan Galtungs deformiert werden,
68 wenn sie in mehr oder weniger offener Form direkte Gewalt zu rechtfertigen beginnen (Matiasek, 2012,
69 S. 33).

70 Von besonderer Bedeutung erscheint im Hinblick auf das Ziel des sozialen Friedens gegenwärtig die
71 Auseinandersetzung mit der Frage, welche Rolle Religion im öffentlichen Leben spielen soll. So erhitzen
72 die Debatten um ein mögliches Kopftuchverbot, um das Verhältnis von Ethik- und Religionsunterricht,
73 um den politischen Islam und allgemein um die Reichweite und Bedeutung der Religionsfreiheit seit
74 einiger Zeit die Gemüter. Es ist davon auszugehen, dass diese Fragen auch in Zukunft für Gesprächsstoff
75 sorgen werden. Langfristiger sozialer Frieden scheint einen breit angelegten gesellschaftlichen Diskurs
76 über diese und ähnliche Fragen zu verlangen.

77 Für die Politik stellt sich die Aufgabe der gesellschaftlichen Friedenssicherung sowohl als eine Arbeit an
78 jenen Einflussfaktoren dar, die direkte oder strukturelle Formen der Gewalt befördern bzw. reduzieren
79 können, als auch als kritische Reflexion institutioneller Formen von Gewalt, die einerseits zur
80 Unterbindung akuter direkter Gewalt notwendig sind, andererseits aber in der Gefahr stehen, selbst
81 friedensgefährdend zu werden.

82 Ähnliche Implikationen ergeben sich aus einem weiten Verständnis von Gerechtigkeit (bzw. sozialer
83 Gerechtigkeit). Schon auf der Ebene der Terminologie zeigt sich, dass das im Lauf der Ideengeschichte
84 dominante *suum cuique* des Ulpian sich zwar wie ein roter Faden durch die Debatte zieht, jedoch
85 zugleich sehr unterschiedlich aufgefasst wurde und wird. Festzustellen, dass eine Handlung genau dann
86 gerecht ist, wenn sie jedem gibt, was ihm zukommt, wirft nämlich zumindest die Frage nach den
87 geltenden Standards auf, anhand derer entschieden werden kann, was jemandem zusteht, das heißt die
88 Frage nach Recht und Konvention. Denn, dass in einem Referenzsystem derartige Standards zur
89 Verfügung stehen, besagt noch nicht, dass diese Standards selbst schon gerecht sind. Schwierigkeiten
90 ergeben sich außerdem, wenn man versucht, die Formel des Ulpian zu präzisieren, indem man offene
91 Variablen zu bestimmen versucht (Gosepath, 2010, S. 835-839). In diesem Fall gilt es nämlich,
92 (zumindest) nach den Umständen, dem Objekt, dem Subjekt, dem Umfang und den Arten der
93 Gerechtigkeit zu fragen, wobei hier üblicherweise zwischen austeilender, ausgleichender bzw.
94 korrektiver und teilhabender Gerechtigkeit differenziert wird. Die Forderungen der Gerechtigkeit sind
95 demnach immer kontextabhängig, „[...] weil sie stets auf bestimmte soziale Beziehungen abstellen, die
96 zwischen den beteiligten Personen beziehungsrelative Pflichten und Rechte begründen.“ (Koller, 2012, S.
97 53) Weiters ist es möglich, Teilaspekte der Gerechtigkeit hervorzuheben, so zum Beispiel: Leistungs-,
98 Bedarfs-, Besitzstands-, Chancen-, Generationen- oder Teilhabe-Gerechtigkeit.

99 Ähnlich komplex wie der Begriff selbst erweist sich schließlich auch seine Rechtfertigung. Dennoch darf
100 diese nicht einfach außer Acht gelassen werden, wird doch gerade in Konfliktsituationen bzw. im Fall von
101 konkurrierenden Auffassungen und Ansprüchen die Frage nach der Begründung der je geltenden
102 Gerechtigkeitsvorstellungen meist vehement gestellt. Ein möglicher Ansatz wäre hier, die Notwendigkeit
103 der Gerechtigkeit für eine Gesellschaft über die wechselseitigen Vorteile aller Beteiligten
104 (Vertragstheorien) zu begründen, ein anderer, sich auf natürliche Rechte und Pflichten
105 (Naturrechtstheorien) zu beziehen, bzw. auf die Achtung der Personenwürde (Vernunftsrechtstheorien),
106 das Gefühl der Solidarität oder den Anspruch zu rekurrieren, der aus einem idealen Diskurs erwächst.
107 Anschließend an die Vorstellungen einer Gerechtigkeit als fairer Verteilung von Gütern, Lasten und
108 Chancen mag man den Begriff sozialer Gerechtigkeit auf die Gestaltung der institutionellen Ordnung
109 hochgradig differenzierter moderner Staaten beziehen. „So verstanden, ist soziale Gerechtigkeit eine
110 komplexe Kategorie, die alle [...] elementaren Arten der Gerechtigkeit bündelt: die
111 Verteilungsgerechtigkeit, insoweit eine Gesellschaft als ein gemeinschaftliches Unternehmen begriffen
112 wird; die Tauschgerechtigkeit, insoweit eine Gesellschaft wirtschaftliche Aktivitäten mittels vertraglicher
113 Transaktionen koordiniert; die politische Gerechtigkeit, insoweit die gesellschaftliche Ordnung
114 institutionelle Herrschaft erfordert; und die korrektive Gerechtigkeit, insoweit auftretendes Unrecht der
115 Berichtigung bedarf.“ (Koller, 2012, S. 55)

116 Was schließlich das Verständnis einer *starken Institution* betrifft, stellt sich zunächst die Frage, ob damit
117 die alltagssprachliche Bedeutung einer nach Regeln geordneten Einrichtung (Schule, Polizei, *Caritas*)
118 angesprochen wird oder die fachsprachliche von einem Schema, von festen Spielregeln des
119 Zusammenlebens (wie die Institution Ehe oder die Sprache). Diesbezüglich legt der Wortlaut der Targets
120 nahe, dass damit an konkrete Einrichtungen, Körperschaften etc. gedacht wird und tatsächlich weist
121 auch der englische Begriff *institution* eine Offenheit in diese Richtung auf. Wir werden *Institution* daher
122 im Folgenden als gesellschaftliche oder staatliche Einrichtung verstehen, die innerhalb des
123 österreichischen Staates bestimmte Aufgaben übernimmt bzw. einem klar festgelegten Zweck dient. Dies
124 wird auch dem Umstand gerecht, dass der Begriff der Institution in der Praxis eng mit dem der
125 Organisation verbunden ist: Zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben entwickeln starke

126 Institutionen bewusst adäquate organisationale Strukturen und Prozesse, die es ermöglichen,
127 grundlegende Werte entsprechend zu leben.

128 Was solche Institutionen dann in den Augen des Betrachters *stark* macht, hängt vom politischen Kontext
129 und den weltanschaulichen Überzeugungen der Beteiligten ab. Im Kontext einer europäischen
130 Demokratie, die sich dem Menschenrechtsgedanken verpflichtet weiß, wären das effiziente
131 Institutionen, die ihre Ziele und Strukturen offenlegen, nach fairen Regeln organisiert sind und dem
132 Einzelnen einen Gestaltungsspielraum ermöglichen. Idealerweise tragen solche Institutionen zur
133 Identitätsbildung und Individuierung bei. In der Tradition der Aufklärung sind starke Institutionen weiters
134 (selbst-)reflexive Institutionen, die zur Reflexion der Innenverhältnisse, zu (selbst-)kritischer Bezugnahme
135 auf gesellschaftliche Bedarfe und zu umsichtiger Gestaltung der Außenbeziehungen (z.B. in Form von
136 Kooperation mit anderen Institutionen) fähig sind (Heintel & Götz, 2000).

137 Im Zusammenhang mit der Rede von *starken Institutionen* erscheint es also einerseits unerlässlich, eine
138 Debatte über diejenigen Kriterien zu führen, die Institutionen stark machen. Andererseits sollte man im
139 Blick behalten, dass in einem derartigen den Institutionen gewidmeten SDG nicht ausschließlich konkrete
140 Einrichtungen zu betrachten sind, sondern auch Grundhaltungen bzw. Verhaltensmuster, die in
141 Österreich vorgefunden werden, das Handeln der Menschen prägen und an denen – beispielsweise
142 mithilfe von Bildung – zu arbeiten ein Anliegen sein muss, sollen sich langfristige Verbesserungen nicht
143 nur auf einer oberflächlichen Ebene der Symptomatik, sondern auch auf der grundlegenden Ebene der
144 lebenstragenden Überzeugungen vollziehen.

145 Die hier überblicksartig skizzierte Komplexität und Breite der SDG 16 zugeordneten Themenfelder bringt
146 es mit sich, dass eine das ganze SDG behandelnde Darstellung des Ist-Zustandes weder möglich noch
147 zielführend ist. Nachdem hier angedeutet wurde, auf welche Aspekte bei einem solchen Unterfangen
148 jedenfalls zu achten wäre, soll die Bestimmung des Status quo jeweils im Zusammenhang mit den
149 Targets erfolgen, die dank ihrer sehr viel präziseren Formulierung und den mitgelieferten Indikatoren
150 eine qualitativ und quantitativ sinnvolle Analyse erlauben.

151 **C.X.3. Systemgrenzen des SDGs**

152 Wenn man von einem System und seinen Grenzen spricht, kann es sich im Kontext von SDG 16 nur um
153 das System Gesellschaft als solches handeln. Dieses ist in seinen Aktionsmöglichkeiten in vielerlei
154 Hinsicht durch das gesellschaftsexterne Umfeld, etwa durch klimatische und ökologische Bedingungen
155 und Veränderungen beeinflusst. Optionen, die im Rahmen jener SDGs formuliert werden, die dieses
156 Umfeld betreffen, interferieren daher mit dem Systembereich von SDG 16. Da SDG 16 die
157 gesellschaftsexterne Umwelt und deren Formung jedoch nicht unmittelbar adressiert, kann sie an dieser
158 Stelle unberücksichtigt bleiben.

159 Das gesamtgesellschaftliche System kann einerseits funktional, andererseits auch segmentär in
160 Subsysteme ausdifferenziert werden.

161 Als segmentäre Subsysteme sind in erster Linie Nationalstaaten zu berücksichtigen, da die dem SDG 16
162 zugeordneten Targets sich mit Ausnahme von Target 16.8. und am Rande 16.3. weitgehend auf diese
163 Ebene beziehen. Ebenso sind Daten für quantitative Indikatoren, wenn überhaupt, mehrheitlich auf
164 nationaler Ebene zugänglich und oft auch nur im Einflussbereich eines einheitlichen politischen wie
165 juristischen Regimes sinnvoll miteinander vergleichbar. Dies stellt durchaus einen gewissen Mangel dar,
166 da gerade für Frieden und Gerechtigkeit internationale Beziehungen und wechselseitige Abhängigkeiten

167 eine entscheidende Rolle spielen. Diese Fehlstelle müsste in der Auseinandersetzung mit SDG 17
168 ausgeglichen werden. *Spillover*-Effekte nationalstaatlicher Entscheidungen können nur am Rande mit in
169 den Blick genommen zu werden, da der Versuch, diese auch nur einigermaßen seriös nachzuvollziehen,
170 im gegebenen zeitlichen und organisatorischen Rahmen nicht möglich ist.

171 Die relevanten funktionalen Teilsysteme des Gesellschaftssystems sind im Kontext von SDG 16 vor allem
172 das politische System, das Rechtssystem, das Bildungs- und Wissenschaftssystem, sowie stärker indirekt
173 involviert auch das ökonomische System. Gemäß systemtheoretischen Zugängen im Gefolge von N.
174 Luhmann sind Systeme primär durch die Differenz zur jeweiligen Umwelt, also durch ihre Grenzen
175 bestimmt (Willke, 1993, 86), zugleich ist aber auch festzuhalten, dass lebende, noch mehr
176 sinnverarbeitende Systeme – solche sind soziale Systeme –, nicht als geschlossen verstanden werden
177 können (Luhmann, 2003, S. 45).

178 Die nach systeminternen Regeln und Strukturen erfolgende Verarbeitung von Ereignissen in der Umwelt
179 zeichnet die Gesamtgesellschaft ebenso aus, wie deren Teilsysteme und ermöglicht ihre Bewährung in
180 einer dynamischen Umwelt. Strukturelle Kopplung (Umweltoffenheit) bei gleichzeitiger funktionaler
181 Schließung (intern jeweils eigengesetzlicher Umgang mit Umweltimpulsen) macht eine Gesellschaft zu
182 einem komplexen System, das weder im kybernetischen Sinn gesteuert, noch in seinem Verhalten
183 hinreichend exakt prognostiziert werden kann.

184 Der vorliegende Optionenbericht adressiert das politische System, das über gesetzliche Regulierung
185 andere Gesellschaftsbereiche und nicht zuletzt Individuen in ihrem Verhalten beeinflussen soll, um zur
186 Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele beizutragen. Dabei wird in Übereinstimmung mit den
187 *Vereinten Nationen* von einem Primat des politischen Systems in der Gesellschaft ausgegangen. Dieser
188 mag in einem gewissen Maß gegeben sein, seine Durchsetzungskraft ist aber insbesondere dort zu
189 hinterfragen, wo politische Maßnahmen die Haltungen und Einstellungen von Individuen (psychische
190 Systeme) und deren Interagieren auch jenseits (straf-)rechtlich überwachbarer Bereiche zu beeinflussen
191 versuchen. Dies ist etwa der Fall, wenn wir von Zielsetzungen für das Bildungssystem oder für den
192 Bereich öffentlicher Diskurse z. B. in den sozialen Medien sprechen. Die zielgerichtete Lenkung solcher
193 Bereiche durch politische Entscheidungen und rechtliche Regulierung ist schwierig und in ihrem Erfolg
194 kaum messbar, was sie jedoch nicht generell sinnlos macht. Die politische Debatte und Entscheidung,
195 sowie der Akt der Rechtssetzung stellt zumindest ein Signal der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und
196 der Bedeutsamkeit eines Themas dar.

197 Dennoch gilt es zu beachten, dass soziale wie psychische Systeme „*nichttriviale Maschinen*“ im Sinne von
198 Heinz von Foerster sind (von Foerster, 1993, S. 244) bei denen nicht aufgrund eines bestimmten Inputs
199 gesetzmäßig mit einem bestimmten Output gerechnet werden kann. Die Verlässlichkeit physikalischer
200 Gesetze erlaubt es bei ausreichender Datenlage, das Wetter für mehrere Tage einigermaßen zuverlässig
201 vorherzusagen. Dies ist gerade deshalb möglich, weil und insofern Wetter nicht von Menschen
202 beeinflusst wird. Im Umkehrschluss erklärt sich daraus, warum die Klimaentwicklung der nächsten
203 Jahrzehnte nur in unterschiedlichen, möglichen Szenarien dargestellt werden kann, hängt diese doch
204 auch von unterschiedlichen möglichen menschlich-gesellschaftlichen Verhaltensweisen ab. Wie diese
205 aussehen werden, bleibt notwendig ungewiss, auch wenn wissenschaftliche, pädagogische und politische
206 Aktivitäten sie zu beeinflussen suchen. Bei entsprechender Kenntnis lassen es naturgesetzliche
207 Kausalzusammenhänge zu, aus beobachteten Fakten Wirkungen zu errechnen. Dies ist unter
208 Bedingungen doppelter Kontingenz, die immer dort auftritt, wo Freiheit im Spiel ist, nicht möglich.
209 Doppelte Kontingenz bedeutet, dass ein_e Akteur_in nicht nur das künftige Verhalten anderer

210 Akteur_innen nicht mit hinlänglicher Sicherheit prognostizieren kann, sondern auch das eigene nicht, das
211 eine Reaktion auf das Agieren anderer darstellt. Diesen Unterschied klar zu halten ist essenziell, auch
212 wenn dadurch der Vergleichbarkeit von Optionen im Kontext unterschiedlicher Systemtypen Grenzen
213 gesetzt sind. Andernfalls würde der ganzheitliche Entwicklungsansatz der *Agenda 2030* durch eine
214 unzulässige Modellsimplifizierung aufs Spiel gesetzt.

215 Die Wirksamkeit vorgeschlagener Optionen im Bereich des SDG 16 lässt sich somit in vielen Fällen weder
216 quantitativ bemessen, noch können bzw. wollen wir in jedem Fall den Bereich gesellschaftlicher
217 Subsysteme angeben, in denen sich eine solche zeigen könnte. Bildungsinitiativen oder in den
218 öffentlichen Diskurs eingebrachte Informationen oder Signale können mitunter an unvorhergesehener
219 Stelle auf fruchtbaren Boden fallen. Solche Möglichkeiten determinierend vorwegnehmen oder
220 ausschließen zu wollen, hieße, die Kreativität von Personen und Gemeinschaften bzw. Gesellschaften zu
221 negieren und widerspräche unserer Vorstellung von der Lernfähigkeit psychischer und sozialer Systeme.
222 Es wird bestenfalls möglich sein, qualitative Szenarien¹ dafür zu entwerfen, was als Effekt von
223 Handlungsoptionen in der Zukunft erhofft wird. Dass dies nicht als Schwäche zu verstehen ist, zeigt sich
224 etwa anhand der Thematik Menschenrechtsbildung, Friedens- und Demokratieerziehung. Deren
225 Intention besteht darin, insbesondere junge Menschen zu kreativem und eigenverantwortlichem
226 Handeln zu befähigen, durch das neue Wege der Konflikt- und Problemlösung gefunden werden können.
227 Eine Vorhersage, wann und in welcher Weise das geschehen kann oder soll, würde dem Inhalt der
228 Option selbst zuwiderlaufen.

229 **C.X.4. Potenzielle Synergien und Widersprüche zwischen den** 230 **SDGs**

231 Innerhalb von SDG 16 werden eine ganze Reihe von Themenfeldern angerissen, die auch in anderen
232 SDGs zur Sprache kommen, so zum Beispiel Armut (SDG 1), Hunger (SDG 2), Bildung (SDG 4),
233 Geschlechterverhältnisse (SDG 5) und soziale Gleichheit bzw. Ungleichheit (SDG 10). Widersprüche
234 lassen sich dabei keine erkennen, vielmehr fällt positiv auf, dass das mehrfache Aufgreifen der Thematik
235 aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu einer Vertiefung führt und daher als wichtige Bereicherung
236 anzusehen ist. Nichtsdestotrotz bleiben Fragestellungen bestehen, die auch durch ein mehrfaches
237 Aufgreifen der Gerechtigkeitsthematik innerhalb der Targets nicht oder nur unzureichend zur Sprache
238 kommen: Was bedeutet es, in einer Gemeinschaft einen Platz zu haben, angenommen zu sein? Was
239 heißt Partizipation und wie kann gewährleistet werden, dass jede und jeder die Möglichkeit hat, die
240 Gesellschaft, in der sie oder er lebt, mitzugestalten? Auch wäre zu fragen, welche Wege – abgesehen
241 vom Erlassen von rechtlichen Bestimmungen – beschritten werden können, um ein friedliches
242 gesellschaftliches Miteinander zu fördern und welchen Beitrag hier bislang unterschätzte Zugänge wie
243 Kunst oder Sport leisten können.

244 Selbst wenn durch die Synergien zwischen den SDGs also nicht gewährleistet werden kann, dass die
245 Thematik von bzw. die Anliegen hinter SDG 16 in der erforderlichen Tiefe abgebildet werden, ist
246 grundsätzlich positiv zu bewerten, wenn diverse Überschneidungen eine Fokussierung nach sich ziehen
247 und das in weiterer Folge zur Entwicklung gemeinsamer Optionen führt. Neben den bereits genannten

¹ „Qualitative scenarios can explore relationships and trends for which few or no numerical data are available, including shocks and discontinuities. They can more easily incorporate human motivations, values and behaviour and create images that capture the imagination of those for whom they are intended.“ (UNEP, 2002, S. 321)

248 SDGs 1, 2, 4, 5 und 10, zu denen eine Vielzahl an Berührungspunkten bestehen, bietet es sich an, die
249 Frage nach einer gerechten Verteilung von elementaren Ressourcen auch SDG-übergreifend zu
250 behandeln. In einem bewusst weiten Verständnis von ‚Ressource‘ würde das bedeuten, sich für einen
251 fairen Zugang zu Wasser (SDG 6.4.), einer adäquaten Gesundheitsversorgung (SDG 3.4. und 3.8.), Energie
252 (SDG 7.1.), Infrastruktur (SDG 9.1. und 9.c), Wohnraum (SDG 11.1.), Mobilität (SDG 11.2.) und
253 genetischen Ressourcen (SDG 15.6.) einzusetzen. Ein gemeinsamer Diskussionsprozess scheint außerdem
254 sinnvoll, wenn es um die Bekämpfung der vielfältigen Formen von Gewalt und Ungerechtigkeit geht, wie
255 sie in SDG 8.7. (alle Formen der Zwangsarbeit abschaffen) anvisiert sind. *Last but not least* ist auch der
256 besondere Schutz von vulnerablen Gruppen ein wichtiger Aspekt im Ringen um Frieden und
257 Gerechtigkeit. Dieser kommt außerhalb von SDG 16 in SDG 11.5. (Katastrophenschutz), SDG 13.b
258 (Handling von Folgen des Klimawandels), SDG 14.7. (Verteilung der Meeresressourcen) und SDG 15.9.
259 (Ökosystem- und Biodiversitätswerte im Hinblick auf Armutsbekämpfungsstrategien) in den Blick. Eine
260 Sonderstellung nimmt schließlich SDG 17 ein, das der globalen Partnerschaft und der besonderen Sorge
261 um weniger entwickelte bzw. benachteiligte Länder gewidmet ist und sich insofern wie eine – von
262 mehreren möglichen – Konkretisierungen von SDG 16 interpretieren lässt.

263 **Literatur**

- 264 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (o. J.). Bericht zum Nationalen
265 Aktionsplan Integration. Abgerufen von
266 [https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_A](https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf)
267 [ktionsplan.pdf](https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf)
- 268 Gosepath, S. (2010). Gerechtigkeit. In H. J. Sandkühler (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie: Bd. 2. A-H* (S.
269 835-839). Hamburg: Meiner.
- 270 Heintel, P., & Götz, K. (2000). *Das Verhältnis von Institution und Organisation. Zur Dialektik von*
271 *Abhängigkeit und Zwang*. München: Rainer Hampp.
- 272 Koller, P. (2012): Die Idee sozialer Gerechtigkeit. Normative Voraussetzungen und historische Genese.
273 *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 37, 47-64. doi:10.1007/s11614-012-0035-5
- 274 Luhmann, N. (2003). *Einführung in die Systemtheorie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- 275 Malloch Brown, M. (2003). Democratic Governance: Toward a Framework for Sustainable Peace. *Global*
276 *Governance*, 9(2), 141-146.
- 277 Matiasek, H. (2012). Sozialer Frieden. Annäherung an einen aktuellen Begriff. *SIAK-Journal – Zeitschrift*
278 *für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 2, 30-39. doi:10.7396/2012_2_C
- 279 UNEP (2002). Global Environment Outlook 3. Past, Present and Future Perspective. Abgerufen von
280 [https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/8609/GEO-](https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/8609/GEO-3%20REPORT_English.pdf?sequence=7&isAllowed=y)
281 [3%20REPORT_English.pdf?sequence=7&isAllowed=y](https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/8609/GEO-3%20REPORT_English.pdf?sequence=7&isAllowed=y)
- 282 Von Foerster, H. (1993). *Wissen und Gewissen: Versuch einer Brücke*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- 283 Willke, H. (1993). *Systemtheorie entwickelter Gesellschaften. Dynamik und Riskanz moderner*
284 *gesellschaftlicher Selbstorganisation*. München: Juventa.